



Bundesamt für Energie
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sektion MR
3003 Bern

Per E-Mail an:
marktregulierung@bfe.admin.ch

Bern, 22. Januar 2015

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung: Vernehmlassung Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'700 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV unterstützt grundsätzlich die schrittweise Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes. Die Schweiz besitzt heute allerdings bereits eine ebenso günstige wie effiziente Stromversorgung, welche eine volkswirtschaftlich absolut zentrale, sehr hohe Versorgungssicherheit sicherstellt. Diese Errungenschaft sollte aus Sicht des SGV nicht unnötig gefährdet werden. Der SGV steht dem vorliegenden Bundesbeschluss zur zweiten Etappe der Strommarktöffnung deshalb aus folgenden Gründen sehr kritisch gegenüber.

Die laufenden Beratungen rund um die Energiestrategie 2050, die aktuelle Situation der Schweizer Strombranche sowie die entsprechenden Entwicklungen in den europäischen Ländern werden im vorliegenden Bundesbeschluss aus Sicht des SGV zu wenig berücksichtigt. Entsprechend fehlen dem SGV im erläuternden Bericht die notwendigen Grundlagen für eine abschliessende Beurteilung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Marktöffnung sowie ausführlichere Angaben zu den Auswirkungen der Liberalisierung auf die EVU's, insbesondere auf deren administrativen Aufwände und Investitionsplanungen. Der SGV beurteilt die gemäss erläuterndem Bericht „grosse wirtschaftliche Bedeutung der vollen Marktöffnung“ denn auch mit einiger Skepsis.

Liberalisierung ist für den SGV überall dort ein Gewinn, wo der Markt spielt und sich schädliches Verhalten nicht lohnt. Der Gesetzgeber muss hingegen dort einschreiten, respektive der Liberalisierung Grenzen setzen, wo der freie Markt Leistungen gar nicht oder schlecht erfüllt. Ein liberalisierter Strommarkt neigt dazu, den günstigsten Strom über die Landesgrenzen hinaus zu vermarkten. Das bringt zwei grosse Nachteile mit sich: ein steigender Übertragungsverlust beim Zurücklegen immer grösserer Verteilstrecken und vor allem das Ersetzen von teurem, nachhaltig produziertem Strom durch billigen, weniger umweltfreundlich Strom. Die Frage, ob eine weitere Liberalisierung sich mit der Energiestrategie 2050 vereinen lässt, muss deshalb aus Sicht des SGV noch eingehender geklärt werden. Insbesondere ist mit der vollen Strommarktöffnung schwer abschätzbar,

inwiefern der in der Energiestrategie 2050 gewünschte Ausbau – und die hierfür notwendigen Investitionen - der neuen erneuerbaren Energien gefährdet ist.

Bezüglich EU-Stromabkommen entsteht aus dem erläuternden Bericht der Eindruck, dass dieses nur mit einer schweizerischen Marktöffnung zu Stande kommen könnte. Diese Darstellung ist für den SGV insofern nicht ganz korrekt, als dass für ein solches Abkommen auch noch andere wichtige Voraussetzungen erfüllt sein müssten (z.B. eine Regelung für institutionellen Fragen). Vor diesem Hintergrund stellt der SGV den vorgesehenen Zeitplan für die Umsetzung der zweiten Etappe der Strommarktöffnung in Frage.

Die effektiven Auswirkungen der Marktöffnung auf Stadt- und Gemeindewerke können aus Sicht des SGV momentan kaum abgeschätzt werden. Aufgrund von Erfahrungen aus dem Ausland gehen einzelne Werke beispielsweise davon aus, dass die Wechselquote bei Kleinkunden viel geringer als bei den Grosskunden sein wird. Denn die Spannbreite für wettbewerbliche Preissenkungen beim Energieanteil – ein Drittel der Gesamtkosten - der hierzulande vergleichsweise tiefen Endpreise dürfte bloss wenige Rappen pro Kilowattstunde betragen. Eine Kilowattstunde Strom kostet heute im Durchschnitt rund 21 Rappen (inklusive Netz und Abgaben), womit Haushalte im Durchschnitt mit etwas mehr als 900 Franken pro Jahr belastet werden. Falls die Energiepreise aufgrund der vollen Marktöffnung um rund 10 Prozent sinken würden, ergibt sich für den durchschnittlichen Haushalt somit ein jährliches Sparpotenzial von rund 30 Franken.

Beachtet werden sollte diesbezüglich, dass es schon heute nicht ganz korrekt ist wenn behauptet wird, Haushalte sowie kleinere und mittlere Unternehmen wären in der jetzigen Teilmarktöffnung benachteiligt. Gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen (StromVG Artikel 6, Absatz 5) sind die EVU nämlich verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

Im Vergleich zum europäischen Umland funktioniert die Stromversorgung in der Schweiz ebenso preiswert wie zuverlässig. Der SGV warnt davor, dieses bewährte und effiziente System ohne genaue Abschätzung der Auswirkungen aufzubrechen. Als Folge einer vollen Strommarktöffnung ist beispielsweise davon auszugehen, dass es zu Zusammenschlüssen kleinerer EVU kommen wird, womit sicherlich gewisse Synergieeffekte entstehen könnten. Jedoch weisen gerade kleine EVU oft niedrige strukturelle Kosten auf, was diesen erlaubt ihre Energie günstiger verkaufen zu können als grosse Stromversorger. Müssten sich diese kleinen EVU für den Markt „fit“ machen, würde dieser Strukturvorteil durch steigende Preise gefährdet.

Unbestritten ist, dass allen Stromfirmen Aufwendungen für die Bewältigung der Liberalisierung entstehen werden. Per Gesetz ist vorgesehen, dass bei einem Wechsel des Anbieters keine Wechselkosten in Rechnung gestellt werden sollen. Insofern ergäbe sich eine gleichmässige Abwälzung auf alle Kunden, etwa über steigende Netzentgelte. Ebenso werden die Stromfirmen einen erheblich grösseren Aufwand für das Marketing betreiben müssen um Kunden in der Grundversorgung zu halten, ohne dafür mehr finanziellen Spielraum zu gewinnen. Der SGV kann sich deshalb gut vorstellen, dass mit einer vollständigen Marktöffnung gemäss der Erfahrungen in den Nachbarländern die Endkundenpreise spürbar ansteigen werden. Besonders kostentreibend wirken die administrativen Vorgaben im Schweizer Stromversorgungsmarkt, bei der Kontrolle der Preisfestsetzung sowie der Förderung von erneuerbaren Energien.

Schliesslich beantragt der SGV eine zusätzliche Absicherung der Grundversorgung durch Vorschriften zur Ersatzversorgung. Das aktuelle StromVG enthält keinerlei Bestimmungen, wie die Grundversorgung im Fall eines Firmenkonkurses für die betroffenen Kunden zu gewährleisten wäre. Die meisten EU-Staaten kennen entsprechende Bestimmungen über die Ersatzversorgung. Um eine zusätzliche Sicherheit für die Endkundinnen und

Endkunden einzubauen, schlägt der SGV deshalb vor, das StromVG ebenfalls um eine Bestimmung zur Ersatzversorgung zu ergänzen.

Abschliessend möchte der SGV nochmals bekräftigen, dass er die schrittweise vollständige Strommarktöffnung nicht grundsätzlich in Frage stellt. Er würde sich jedoch wünschen, dass die Vorlage nochmals überarbeitet, die Auswirkungen gemäss oben erwähnten Einwänden detaillierter überprüft, der Zeitplan für die Umsetzung der Marktöffnung angepasst und die Vorlage noch besser mit der aktuellen Situation der Stromwirtschaft und der anderen laufenden energiepolitischen Geschäfte abgestimmt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern